

I. Im Zuge des Programmes „Grünes Salzburg“ wird im Landtag am 26. 6. 2014 das Salzburger Baumschutzgesetz beschlossen und nach Beurkundung und Gegenzeichnung am 30. 7. 2014 im Salzburger Landesgesetzblatt (LGBl 137/2014) kundgemacht.

**Toni (T)** geht am 7. 9. 2014 mit seiner Freundin **Fenna (F)** in einer Parkanlage der Stadt Salzburg spazieren. Als Gelegenheitsromantiker lässt er es sich nicht nehmen, als Zeichen seiner Zuneigung für seine Freundin ein Herz mit den Buchstaben F und T in einen Baum zu schnitzen, der sich auf einer – im Eigentum der Gemeinde Salzburg (Statutarstadt) stehenden – Wiese neben dem Gehweg befindet. Dabei wird er von einem Förster ertappt, der gerade einen Kontrollrundgang für die Stadt durchführt. Der Förster zeigt den Vorfall bei der zuständigen Behörde an, was dazu führt, dass T einige Tage später einen Bescheid des Salzburger **Bürgermeisters (Bgm)** erhält, mit dem über ihn gem § 22 Sbg BaumG eine Geldstrafe iHv € 120 verhängt wird. Dagegen erhebt T fristgerecht Beschwerde. Das zuständige **Verwaltungsgericht (VwG)** bestätigt mit seinem Erkenntnis die Strafe des Bürgermeisters und weist die Beschwerde ab.

T bleibt hartnäckig und beauftragt eine Anwältin mit der Erhebung einer Erkenntnisbeschwerde an den VfGH. In der fristgerecht eingebrachten Beschwerde werden folgende Argumente vorgebracht:

- Das Sbg BaumG sei kompetenzwidrig, da nach Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG der Bund für die Gesetzgebung im Bereich Forstwesen zuständig sei. Außerdem sei das Gesetz auch deshalb verfassungswidrig, weil sich das Land nicht einfach der Forstorgane des Bundes bedienen könne.
- Die Verhängung von Strafen durch Gemeindeorgane sei jedenfalls unzulässig. Außerdem hätte im konkreten Fall gem § 26 Abs 2 VStG die Landespolizeidirektion (LPD) und nicht der Bürgermeister entscheiden müssen, weshalb das VwG den Bescheid aufheben hätte müssen und das Erkenntnis T somit im Recht auf den gesetzlichen Richter verletze.

**Beurteilen Sie die in der Erkenntnisbeschwerde vorgebrachten Argumente!**

II. **Anders (A)** ist dänischer Staatsbürger und seit einigen Jahren als Fahrradkurier in Sierning (Bezirk Steyr-Land) tätig. Da er als Skandinavier gegen die Kälte abgehärtet ist, übt er seinen Beruf auch im Winter bereitwillig aus. Mehr als das von seiner Oma selbstgestrickte Winteroutfit braucht er dazu nicht: Ein Paar Handschuhe, ein dicker Schal und eine Mütze – und schon spüre man von den eisigen Temperaturen nichts mehr.

Als Anfang Oktober eine Kältefront über Sierning hereinbricht, holt A seine Wintersachen aus dem Kasten. Ein Bekannter mahnt ihn jedoch – in Hinblick auf die an der Gemeindeamtstafel angeschlagene VO der Bezirkshauptfrau von Steyr-Land (siehe Anhang) – zur Vorsicht.

Aus den dokumentierten Entscheidungsgrundlagen zu der genannten VO geht hervor, dass aufgrund einer angekündigten Demonstration gegen die Verwendung von Tierpelzen an Kleidungsstücken am 5. Oktober extreme Ausschreitungen befürchtet werden, weswegen dieses spezielle Vermummungsverbot erlassen wurde.

Obwohl A's Route ihn durch die in der Anlage zur VO bezeichneten Gebiete führt, macht er sich deswegen keine Sorgen und dreht auch am 5. Oktober in voller Wintermontur bis 16:00 Uhr seine Runde. Dabei wird er von einem Polizisten in einer durch die VO bezeichneten Straße gesehen und trotz Haube und Schal sofort erkannt. Aufgrund des eindeutigen Wortlauts der VO zeigt der Polizist den Vorfall umgehend bei der zuständigen Behörde an. Zwei Wochen später bekommt A einen Strafbescheid der **Bezirkshauptfrau von Steyr Land (BH)**, mit dem über ihn gem § 2 der VO iVm § 84 Abs 1 Z 1 SPG eine Geldstrafe iHv € 350 verhängt wird.

A möchte gegen „diese Frechheit“ vorgehen. Im Zuge seiner Nachforschungen stellt sich heraus, dass der Polizist, der ihn nach eigener Aussage um 16:30 Uhr gesehen hat, offenbar vergessen hatte, seine Armbanduhr von Sommer- auf Winterzeit umzustellen, sodass seine Uhr bereits eine Stunde zu früh 16:30 Uhr anzeigte.

Auf Grund der fristgerechten Beschwerde des A wird der Spruch des Strafbescheides allerdings durch das zuständige **Verwaltungsgericht (VwG)** bestätigt und die Beschwerde abgewiesen.

A möchte abermals rechtliche Schritte einleiten, da er meint, das Erkenntnis des VwG verstoße gegen mehrere Grundrechte – unter anderem auch gegen die Erwerbsfreiheit. Außerdem hat er Bedenken, dass die Verordnung selbst rechtswidrig sei.

A's Rechtsbeistand erklärt ihm aber, dass der VfGH zumindest gegen die VO nichts machen könne. Einerseits sei die VO nicht präjudiziell, andererseits sei sie einer Überprüfung durch den VfGH überhaupt nicht mehr zugänglich, da sie bereits außer Kraft getreten und somit immunisiert sei.

**Beurteilen Sie die Stichhaltigkeit aller vorgebrachten Behauptungen und Argumente!**

**Gesetzestexte zu Aufgabe I (modifiziert):**

**Salzburger Baumschutzgesetz (Sbg BaumG – idF LGBl I 137/2014)**

**§ 1.** (1) Zur Erhaltung einer gesunden Umwelt ist der Baumbestand im Land Salzburg nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geschützt. Zum geschützten Baumbestand im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Bäume, das sind Laub- und Nadelhölzer mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, einschließlich ihres ober- und unterirdischen pflanzlichen Lebensraumes.

(2) Dieses Gesetz findet jedoch keine Anwendung auf

1. Wälder im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen;

[...]

**§ 22.** (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 360 Euro zu bestrafen, wer an einem Baum, der sich ganz oder zum Teil auf einer im Eigentum einer Gemeinde stehenden Grundfläche befindet, eine der folgenden Handlungen begeht:

1. [...]

2. Anschneiden oder Anzeichnen, Abschneiden von Zweigen, Anheften oder Ankleben von Zetteln, Plakaten und dergleichen;

3. [...]

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind von den Bezirksverwaltungsbehörden zu bestrafen.

**§ 42.** (1) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden können bei der Vollziehung dieses Gesetzes die Mitwirkung von Forstorganen gem. § 104 Forstgesetz 1975 anfordern.

[...]

**Forstgesetz 1975 (ForstG – idF BGBl I 189/2013)<sup>1</sup>**

**§ 1a.** (1) Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1 000 m<sup>2</sup> und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.

**§ 104.** (1) Forstorgane sind fachlich ausgebildetes Forstpersonal, das vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bestellt wird und der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dient.

**Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG – idF BGBl I 33/2013)**

**§ 26.** (1) Enthalten die Verwaltungsvorschriften über die sachliche Zuständigkeit keine Bestimmungen, so sind in Verwaltungsstrafsachen die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig.

(2) In Verwaltungsstrafsachen in den Angelegenheiten des sachlichen Wirkungsbereiches der Landespolizeidirektionen ist jedoch im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion zuständig.

**Sicherheitspolizeigesetz (SPG – idF BGBl I 73/2014)**

**§ 2.** (1) Die Sicherheitsverwaltung obliegt den Sicherheitsbehörden.

(2) Die Sicherheitsverwaltung besteht aus der Sicherheitspolizei, dem Paß- und dem Meldewesen, der Fremdenpolizei, der Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm, dem Waffen-, Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesen sowie aus dem Pressewesen und den Vereins- und Versammlungsangelegenheiten.

**§ 8.** Die jeweilige Landespolizeidirektion ist zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz:

1. [...]

6. für das Gebiet der Gemeinde Salzburg;

[...]

<sup>1</sup> Gehen Sie davon aus, dass bereits am 1. 10. 1925 ein Gesetz mit einem mit § 1a Abs 1 ForstG vergleichbaren Anwendungsbereich in Geltung stand.

## Gesetzestexte zu Aufgabe II (modifiziert):

### Sicherheitspolizeigesetz (SPG – idF BGBl I 73/2014)

**§ 9.** (1) Sofern bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegt die Sicherheitsverwaltung außerhalb des Gebietes jener Gemeinden, in dem eine Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, den Bezirksverwaltungsbehörden.

**§ 49.** (1) Die Sicherheitsbehörden sind befugt, zur Abwehr von bei größeren Menschenansammlungen zu erwartenden Gefahren für Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen mit Verordnung allgemeine Anordnungen zu treffen. Hierbei haben sie zur Durchsetzung entweder unmittelbare Zwangsgewalt oder Verwaltungsstrafe anzudrohen.

(2) [...]

**§ 84.** (1) Wer

1. einer mit Verordnung gemäß § 49 Abs. 1 getroffenen Maßnahme, deren Nichtbefolgung mit Verwaltungsstrafe bedroht ist, zuwiderhandelt oder

2. [...]

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

**§ 86.** (1) Die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich einer Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz (§ 8) dieser.

**§ 99.** Verordnungen, die aufgrund dieses Bundesgesetzes ergehen, sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen, sofern sich ihr Geltungsbereich jedoch nur auf ein bestimmtes Bundesland oder Teile dessen bezieht, im jeweiligen Landesgesetzblatt.

### Verordnung der Bezirkshauptfrau von Steyr-Land (kundgemacht durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel von Sierning von 15. 9. bis 29. 9. 2014)

Aufgrund § 49 Abs 1 SPG idF BGBl I 73/2014 wird verordnet:

**§ 1.** Im Gebiet der Gemeinde Sierning dürfen sich an den in der Anlage näher bezeichneten Orten keine Personen an öffentlichen Orten aufhalten,

1. die ihre Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände verhüllen oder verbergen, um ihre Wiedererkennung zu verhindern oder
2. die Gegenstände mit sich führen, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

**§ 2.** Wer gegen die in § 1 angeordneten Verbote zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 84 Abs 1 Z 1 SPG mit Geldstrafe bis zu 500 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

**§ 3.** Die Verbote gemäß § 1 treten mit 5. 10. 2014, 16:30 Uhr in Kraft und am 6. 10. 2014, 04:00 Uhr außer Kraft.

**Anlage:** [...]

Die Bezirkshauptfrau von Steyr-Land  
*Mag.<sup>a</sup> Elfriede Eilig*